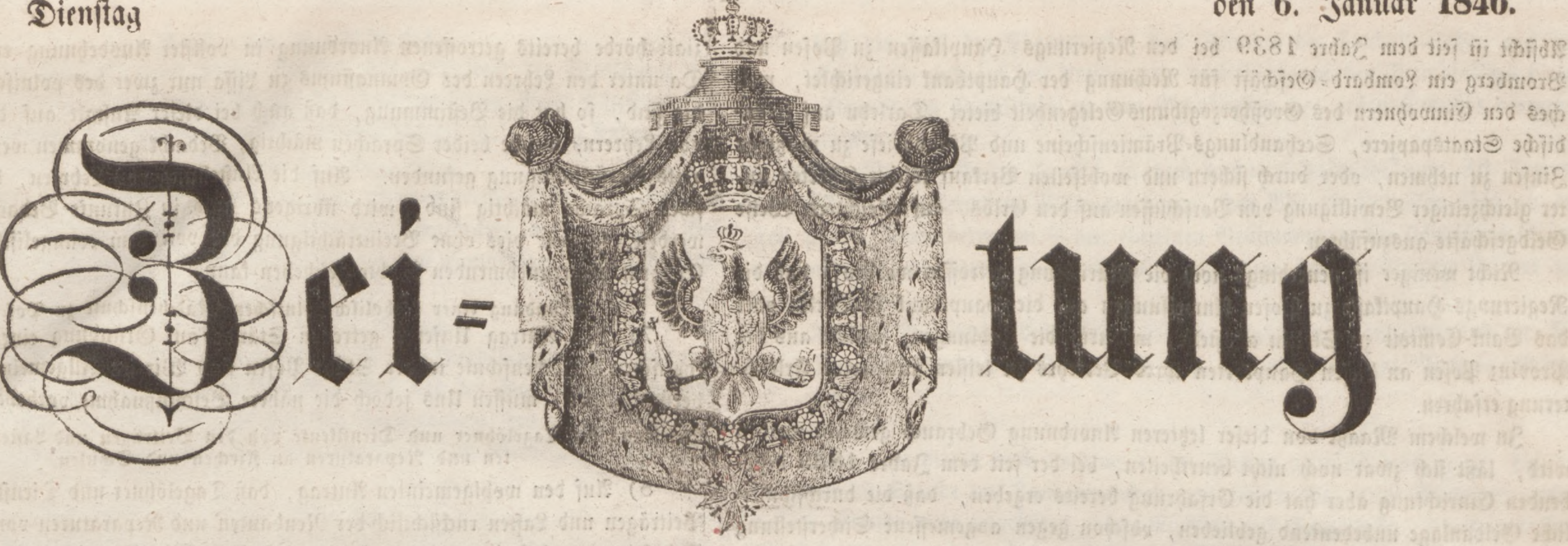
№ 4. Dienstag den 6. Januar 1846.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hof=Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Landtags=Abschied

für die zum siebenten Provinzial=Landtage versammelt gewesenen Stände des Großherzogthums Posen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. entbieten Unseren zum siebenten Provinzial=Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen des Großherzogthums Posen Unseren gnädigen Gruß und ertheilen denselben hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Bauliche Unterhaltung der Schul= und Küsterhäuser.

1) Ueber die Verordnung wegen der baulichen Unterhaltung der Schul= und Küsterhäuser haben Wir vorerst noch das Gutachten des Staatsraths erfordert, Unsere getreuen Stände werden jedoch die baldige Publikation derselben erwarten können.

Wahlverfahren im Stande der Landgemeinden.

2) Die Verordnung, betreffend eine Abänderung der in den ständischen Gesetzen für das Großherzogthum Posen enthaltenen Vorschriften über das Wahlverfahren im Stande der Landgemeinden, haben Wir bereits vollzogen und wird deren Publikation durch die Gesetzsammlung alsbald erfolgen.

Die Bemerkungen Unserer getreuen Stände zu den ihnen fernerweit vorgelegten Gesetz-Entwürfen, betreffend

Aufhebung des Intelligenzblattzwanges.

3) die Aufhebung des Intelligenzblattzwanges,

Sportuliren der polizeilichen und administrativen Unterbehörden.

4) den Ansatz und die Erhebung der Sporteln bei den polizeilichen und administrativen Unterbehörden,

polizeiliches Verfahren gegen das Gesinde.

5) das polizeiliche Verfahren gegen das Gesinde,

Gesinde=Dienstbücher.

6) die Einführung der Gesinde=Dienstbücher,

Feuer= und baupolizeiliche Vorschriften.

7) die Anwendung der in den Städten geltenden feuer= und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen Grundstücken liegen,

Aufhebung des Abdeckereizwanges.

8) die Aufhebung des Abdeckereizwanges,

Detentions= und Transportkosten der Bettler und Vagabunden.

9) die Aufbringung und Erstattung der Ausgreifungs=, Detentions= und Transportkosten der Bettler und Vagabunden,

Feldpolizei=Ordnung.

10) die Feldpolizei=Ordnung,

Handels=Firmen.

11) die Handels=Firmen, und endlich

Pfandrecht des Vermiethers und Verpächters.

12) das Pfandrecht des Vermiethers und Verpächters

werden bei der schließlichen Berathung dieser Gesetz=Entwürfe in Erwägung gezogen werden und jede zulässige Berücksichtigung finden.

Forstnutzungen bei Aufnahme gerichtlicher Taxen von Rittergütern.

13) Da Unsere getreuen Stände sich mit dem Entwurf zu einer Verordnung wegen Abänderung der in Unserer Ordre vom 30. November 1840 enthaltenen Bestimmung, daß bei Aufnahme gerichtlicher Taxen von Rittergütern, die Forst=Nutzungen nur bis zum Betrage des Absatzes, welcher während der letzten 6 Jahre stattgefunden hat, zum Anschlage zu bringen seien, überall einverstanden erklärt haben, so ist dieselbe bereits unterm 3. August d. J. von Uns vollzogen worden, und deren Publikation durch die Gesetzsammlung erfolgt.

Präklusiv=Frist behufs Anmeldung von Eigenthums=Ansprüchen vormaliger Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen.

14) Ueber den Entwurf einer Verordnung wegen Anordnung einer Präklusiv=Frist behufs Anmeldung von Eigenthums=Ansprüchen vormaliger Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen und deren Erben aus dem Erlaß vom 6. Mai 1819 und aus dem Gesetz vom 8. April 1823, haben Wir nunmehr noch, nachdem Unsere getreuen Stände sich mit demselben überall einverstanden erklärt haben, das Gutachten Unseres Staatsraths erfordert.

Erbverpachtung von Grundstücken, welche unter Lehns= oder Fidei=Commißverband stehen.

15) Wenn Unsere getreuen Stände in Betreff des ihnen zur Begutachtung vorgelegten Gesetz=Entwurfes über die Erbverpachtung von Grundstücken, die unter Lehns= oder Fideicommißverband stehen, ihren Antrag, den Gesetz=Entwurf wegfallen zu lassen, darauf gründen, daß derselbe der wohlthätigen Wirksamkeit der auf die Wohlfahrt aller Staatsbürger und besonders der ärmeren Volksklasse gerichteten Gesetzgebung von 1807 und 1811 hemmend entgegentrete, so verkennen sie hiebei die dem Gesetz=Entwurfe zum Grunde liegende Richtung. Diese geht keinesweges dahin, das anerkannt heilsame Prinzip jener Gesetze zu verlassen, sondern nur dahin, die Bestimmung des §. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807 der eine, das Fortbestehen der Fideicommisse in ihrer ursprünglichen Substanz gefährdende Anwendung erhalten hatte und deshalb bereits durch Unseren Erlaß vom 28. Juli 1842 gänzlich suspendirt worden ist, in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit wieder herzustellen, zugleich aber so zu beschränken, wie dies zur Erhaltung der Fideicommisse nothwendig und doch ohne alle Beeinträchtigung des gedachten Prinzips zulässig ist. Wir können uns daher nicht bewogen finden, den Gesetz=Entwurf den weiteren legislativen Berathungen zu entziehen.

Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

16) Die in der Denkschrift vom 17. Februar d. J. Uns angezeigten Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses bestätigen Wir hierdurch.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Anstellung von katholischen Militairgeistlichen.

1) Die von Unseren getreuen Ständen nachgesuchte Anstellung von beider Sprachen mächtigen katholischen Militair=Geistlichen in allen denjenigen Garnisonstädten, wo sich katholische Militairpersonen polnischer Abkunft befinden, kann in dieser Allgemeinheit nicht eintreten, dieselbe muß sich vielmehr auf solche Garnisonen beschränken, wo ihrem Umfange nach ein dauerndes Bedürfniß dazu vorhanden ist. Für die übrigen kleinen Garnisonen kann nur die Einrichtung stattfinden, daß Civil=Geistliche zur Mitwahrnehmung der Militairseelsorge und zur Bereisung der Garnisonen bestimmt werden, wobei jedoch so viel als möglich auf die Wahl von Geistlichen, welche der polnischen Sprache mächtig sind, Rücksicht genommen werden wird.

Abhaltung der Remonte=Märkte in der Provinz Posen.

2) Durch die beantragte Maßregel in Betreff der Remonte=Ankäufe, sowohl in der Reihefolge der Provinzen, als der einzelnen Märkte alljährlich zu wechseln, würde unverhältnißmäßig viel Zeit in Anspruch genommen und eine vermehrte Ausgabe an Diäten und Reisekosten verursacht werden. Um indeß dem Wunsche Unserer getreuen Stände thunlichst entgegen zu kommen, haben Wir einen Wechsel in der Art bestimmt, daß künftig in dem Großherzogthum Posen alle drei Jahre einmal mit dem Remonte=Ankauf begonnen werden wird.

Einrichtung einer Provinzial=Bank in Posen.

3) Die Rücksichten auf die Creditverhältnisse der Provinz Posen haben bereits Veranlassung gegeben, daß die Hauptbank seit dem Jahre 1837 ein hiesiges angesehenes Banquierhaus verpflichtet hat, die Wollmärkte zu Posen mit ansehnlichen zu dessen Disposition gestellten Fonds zu besuchen und die vorkommenden Wechsel und Anweisnngen zu mäßigem Zinsfuße zu diskontiren. In gleicher

Absicht ist seit dem Jahre 1839 bei den Regierungs-Hauptkassen zu Posen und Bromberg ein Lombard-Geschäft für Rechnung der Hauptbank eingerichtet, welches den Einwohnern des Großherzogthums Gelegenheit bietet, Darlehn auf inländische Staatspapiere, Seehandlungs-Prämienscheine und Pfandbriefe zu mäßigen Zinsen zu nehmen, oder durch sichern und wohlfeilen Verkauf solcher Effecten unter gleichzeitiger Bewilligung von Vorschüssen auf den Erlös, auf erleichterte Weise Geldgeschäfte auszuführen.

Nicht weniger ist neuerdings noch die Einrichtung getroffen worden, daß die Regierungs-Hauptkasse zu Posen Anweisungen auf die Hauptbank in Berlin oder das Bank-Comtoir zu Stettin ausstellt, wodurch die Zahlungen, welche aus der Provinz Posen an diesen Hauptorten ihres Verkehrs zu leisten sind, eine Erleichterung erfahren.

In welchem Maaße von dieser letzteren Anordnung Gebrauch gemacht werden wird, läßt sich zwar noch nicht beurtheilen, bei der seit dem Jahre 1839 bestehenden Einrichtung aber hat die Erfahrung bereits ergeben, daß die durchschnittliche Geldanlage unbedeutend geblieben, obschon gegen angemessene Sicherstellung ausreichende baare Zahlungsmittel zu einem erheblich niedrigeren Zinsfuße, als sonst das Geld im Großherzogthum zu haben ist, disponibel gestellt waren.

Nach diesen Ergebnissen kann der Antrag Unserer getreuen Stände auf Einrichtung eines Banksystems nach Art der ritterschaftlichen Bank von Pommern, für die dortige Provinz in der Stadt Posen als in den Verkehr-Verhältnissen und Bedürfnissen begründet nicht anerkannt werden. Dessenungeachtet, und obgleich die Hauptbank auch fernerhin nicht außer Acht lassen wird, die geeigneten Mittel und Wege zur Beförderung des Geldverkehrs aufzusuchen, haben Wir in Anerkennung des Seitens Unserer getreuen Stände durch jenen Antrag bethätigten Interesse für die Bedürfnisse der Provinz angeordnet, daß Seitens der Provinzialbehörden eine nähere Erörterung der Ursachen des, von den Ständen angedeuteten, nachtheiligen Zustandes und der zur Abhülfe geeigneten Mittel erfolge, wobei Mitglieder des in der Petition vom 5ten April d. J. bezeichneten Ausschusses zugezogen werden sollen.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen und näheren Prüfung behalten Wir Uns die weitere Entschließung vor.

Gleichstellung der Lehrer am Marien- und Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen.

4) Was die Petition Unserer getreuen Stände wegen Gleichstellung der Lehrer-Besoldungen an dem Marien-Gymnasium zu Posen mit denen des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums daselbst, so wie wegen Feststellung eines Ascensions-Verhältnisses der Lehrer anlangt, so ist durch Unseren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Erforderliche bereits eingeleitet worden, damit für das Marien-Gymnasium, welches übrigens nicht, wie Unsere getreuen Stände voraussetzen, eines festen Etats seither entbehrt, in Folge der, in der letzten Zeit gestiegenen, Frequenz der Anstalt ein neuer Etat, welcher die gegenwärtigen Bedürfnisse des Gymnasiums, so wie eine angemessene Gleichstellung der Besoldungen der Lehrer an demselben mit denen des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums ins Auge faßt, aufgestellt werde. Ein unbedingtes Ascensionsrecht kann zwar den Lehrern der Anstalt nach den bestehenden Grundsätzen nicht zugestanden werden; bei eintretenden Stellen-Erledigungen werden jedoch bewährte Pflichttreue und tüchtige Leistungen stets billige Anerkennung finden.

Pensions-Reglement für die Beamten der höheren Lehranstalten.

5) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wegen baldigen Erlasses des Pensions-Reglements für die Lehrer und Beamten der höheren Lehranstalten, eröffnen wir denselben, daß die Aufmerksamkeit Unserer Behörden diesem Gegenstande unausgesetzt zugewandt ist.

Gleichstellung der polnischen und deutschen Sprache im Unterricht am Gymnasium zu Lissa.

6) Dem Verlangen, daß an dem Gymnasium zu Lissa die eine Hälfte der Unterrichts-Gegenstände polnisch, die andere deutsch durch alle Klassen vorgetragen werde, liegt wesentlich die nicht begründete Voraussetzung zum Grunde, daß die Hälfte der Schüler dieser Anstalt polnischer Abkunft sei und es ihnen schwer werde, den Vorträgen in deutscher Sprache mit gehörigem Erfolge nachzukommen. Von 280 Schülern dieses Gymnasiums sind gegenwärtig 89 polnischer Abkunft, welche insbesondere von der Quarta an, dem deutschen Vortrage mit Leichtigkeit folgen, wie denn auch seither die polnischen Schüler der Anstalt bei den Abiturienten-Prüfungen im Deutschen in der Regel Befriedigendes, ohne Nachtheil für die Kenntniß ihrer Muttersprache und für ihre Gesammtbildung, geleistet haben. Unsere getreuen Stände werden bei näherer Erwägung sich selbst überzeugen, daß ihrem Antrage, bei einem Gymnasium in einer fast ausschließlich von Deutschen bewohnten Stadt, welches in überwiegender Mehrzahl von deutschen Schülern besucht wird, um so weniger Folge gegeben werden kann, als dieses Gymnasium aus der evangelisch-reformirten und evangelisch-lutherischen Stadtschule hervorgegangen ist. Denjenigen, außerhalb Lissa gebürtigen Schülern polnischer Abkunft, welche der deutschen Sprache beim Eintritt in das Gymnasium entweder gar nicht oder doch nicht in hinreichendem Maaße mächtig sind, sind andere Anstalten in Posen, Trzemeszno und nunmehr auch in Ostrowo geöffnet, in deren vier untern Klassen das Polnische die Unterrichtssprache ist.

Der von Unseren getreuen Ständen geäußerte Wunsch, daß die polnische Literatur den Schülern polnischer Abkunft von Lehrern gleicher Abstammung in ihrer Muttersprache vorgetragen werden möge, ist theilweise schon seit mehreren Jahren erfüllt worden, und wird von jetzt an nach einer von der Provinzialbehörde bereits getroffenen Anordnung in vollster Ausdehnung erfüllt werden. Da unter den Lehrern des Gymnasiums zu Lissa nur zwei des polnischen nicht kundig sind, so hat die Bestimmung, daß auch bei dieser Anstalt auf die Anstellung von Lehrern, welche beider Sprachen mächtig, Bedacht genommen werden soll, bereits Berücksichtigung gefunden. Auf die Anstellung von Lehrern, die der polnischen Sprache mächtig sind, wird übrigens auch in Zukunft Bedacht genommen werden, so weit dies ohne Beeinträchtigung der von dem evangelisch-reformirten Ephorat wahrzunehmenden Rechte geschehen kann.

Gründung einer katholisch-polnischen Mädchenschule zu Posen.

7) Den Antrag Unserer getreuen Stände auf Gründung einer höheren katholischen Mädchenschule in der Stadt Posen sind Wir im Allgemeinen geneigt zu berücksichtigen, müssen Uns jedoch die nähere Beschlußnahme vorbehalten.

Befreiung der Tagelöhner und Dienstleute von den Beiträgen und Lasten zu Neubauten und Reparaturen an Kirchen und Schulen.

8) Auf den wohlgemeinten Antrag, daß Tagelöhner und Dienstleute von den Beiträgen und Lasten rücksichtlich der Neubauten und Reparaturen von Kirchen und Schulen ganz befreit werden mögen, behalten Wir Uns in der Hinsicht, daß ähnliche Verhältnisse auch in anderen Provinzen vorkommen und der Gegenstand daher einer näheren Erwägung bedarf, die Entschließung vor.

Heranziehung aller zu einem Schulverbande gehörigen Gutsbesitzer zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schulen.

9) Der Antrag auf Heranziehung aller zu einem Schulverbande gehörigen Gutsbesitzer zu den Kosten der Unterhaltung der Volksschulen wird seine Erledigung durch die neue, für die dortige Provinz zu erlassende Elementar-Schulordnung erhalten, deren Entwurf womöglich dem nächsten Landtage zur Berathung vorgelegt werden wird.

Anstellung von, der polnischen Sprache kundigen Lehrern bei dem Marien-Gymnasium zu Posen und der Gymnasien zu Trzemeszno und Ostrowo.

10) In Beziehung auf den Antrag Unserer getreuen Stände, daß in dem Marien-Gymnasium zu Posen, so wie in den Gymnasien zu Trzemeszno und Ostrowo die Unterrichtssprache überall da die polnische sei, wo die mit Unserer Genehmigung von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 24. Mai 1842 erlassene Instruktion es verordnet, können Wir nicht unbemerkt lassen, daß in dieser Instruktion nicht Bestimmungen wegen eines Gebrauchs der polnischen Sprache als alleiniger Unterrichtssprache enthalten sind, wie solches Unsere getreuen Stände nach der vorliegenden Petition voraussetzen. Die zur Leitung der Gymnasien in Trzemeszno und Ostrowo berufenen Direktoren, die einzigen seit dem Jahre 1842 an die katholischen Gymnasien der Provinz Posen aus anderen Provinzen versetzten Schulmänner, sind der polnischen Sprache in hinreichendem Grade mächtig, und da alle geprüften Schulamts-Kandidaten polnischer Abkunft bereits Beschäftigung oder Anstellung gefunden haben, so ist zur Zeit um so weniger Grund vorhanden, die wenigen, schon vor längerer Zeit angestellten Lehrer, welche der polnischen Sprache nicht mächtig sind, zu versetzen, als diese Maßregel nicht ohne Schwierigkeit in Ausführung zu bringen ist, wenn sowohl auf die Ansprüche der betheiligten Lehrer, als auf die Verhältnisse der Lehr-Anstalten, zu welchen eine Versetzung in Aussicht zu nehmen, billige Rücksicht genommen werden soll.

Die Gehaltsverhältnisse der seither provisorisch beschäftigten Kandidaten werden ehestens festgestellt werden.

Verbesserung des Einkommens der Elementarlehrer auf dem platten Lande.

11) Was die auf Verbesserung des Einkommens der Elementarlehrer auf dem Lande gerichtete Petition anlangt, so werden Wir dem Volksschulwesen der dortigen Provinz Unsere Fürsorge, wovon dieselbe bereits Beweise in ausgedehntem Umfange empfangen hat, auch fernerhin gern bethätigen. Die Besoldungsverhältnisse der Elementar-Schullehrer werden durch die zu erlassende neue Schulordnung in angemesser Weise regulirt werden. Bei der besonderen Theilnahme, welche, wie Wir gern vernommen, Unsere getreuen Stände der bedrängten Lage vieler Elementar-Lehrer widmen, glauben Wir auch deren thätige Mitwirkung zur Aufbringung der für die Zukunft erforderlichen Mehrbedürfnisse mit Zuversicht erwarten zu können.

Die Angelegenheit wegen Einrichtung von Klein-Kinderbewahr-Anstalten berührt ein Feld, welches vorzugsweise und um so mehr der Wirksamkeit der Privatwohlthätigkeit zu überlassen ist, als man diesen Weg auch in den übrigen Provinzen verfolgt.

Errichtung zweier Fakultäten, einer theologischen und einer philosophisch-cameralistischen in der Stadt Posen.

12) Durch den Landtags-Abschied vom 30. December 1843 haben Wir Unseren getreuen Ständen bereits eröffnet, daß und weßhalb Wir Uns es haben versagen müssen, dem Antrage wegen Errichtung einer Universität in Posen Folge zu geben. Diese Gründe stehen auch dem jetzt auf die Errichtung einer theologischen und philosophisch-cameralistischen Fakultät gerichteten Antrage sowohl in Hinsicht auf Zweckmäßigkeit, als auch rücksichtlich der Ausführbarkeit entgegen. Wir befinden Uns daher nicht in der Lage dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechen zu können. Die bereits beschlossene Erweiterung des Clerical-Seminars in Posen zu einer, aus einer theologischen und philosophischen Abtheilung bestehenden höheren Lehranstalt wird indessen ehestens zur Ausführung kommen, und dadurch den künftigen Mitgliedern des katholisch-geistlichen Standes der Erzdiözese geeignete Gelegenheit verschafft werden, neben dem Studium ihrer Berufswissenschaft, auch ihre allgemein wissenschaftliche Bildung zu befestigen und zu erweitern.

Revision des Wechsel-Rechts.

13) Der Entwurf eines neuen Wechselrechts unterliegt der Berathung des Staatsraths und werden demnach die auf die Beschleunigung dieser Angelegenheit gerichteten Wünsche Unserer getreuen Stände eine baldige Erledigung finden.

Errichtung von Handelsgerichten.

14) Der Antrag „auf Einführung von Handelsgerichten in den Städten Posen, Bromberg und Lissa" wird bei der dem Staatsrathe aufgetragenen Begutachtung einer Verordnung über die Errichtung von Handelsgerichten berücksichtigt werden.

Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung.

15) Die Entwürfe einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung und eines Gesetzes wegen Bestrafung des Wilddiebstahls und der Jagd-Contraventionen sind unter Berücksichtigung der gutachtlichen Aeußerungen des fünften Provinzial-Landtages umgearbeitet und Unserem Staatsrathe zur Berathung überwiesen worden.

Verkauf der Waldstreu in den Königlichen Forsten.

16) Dem Antrage: den Verkauf von Waldstreu in den Theilen Unserer Forsten, welche mit ausgewachsenen Kiefern bestanden sind, zur Unterstützung des Ackerbaues zu gestatten, kann in solcher Ausdehnung nicht entsprochen werden. Die Erfahrung hat darüber entschieden, daß der meistens magere Waldboden der Kiefernforsten, wenn solches seines einzigen wesentlichen Ernährungsmittels beraubt wird, nur dürftige, vorzugsweise durch den Insectenfraß leidende Bestände erzeugt und daß die Wegnahme der Streu selbst in den älteren Kiefernbeständen kurz vor ihrer Verjüngung nachtheilige Folgen auf die demnächst zu erziehenden jungen Bestände äußert, keinesweges aber, wie Unsere getreuen Stände vermeinen, den Raupenfraß vermindert, sondern im Gegentheil solchen vermehrt. Das Streubedürfniß der bäuerlichen Einsassen wird jedoch in besonders dazu geeigneten Fällen, wie bisher, so auch fernerhin von der Forstverwaltung in dem Umfange berücksichtigt werden, wie es die Erhaltung und nachhaltige Ertragsfähigkeit der Forsten gestattet.

Verleihung einer allgemeinen Staatsverfassung.

17) Der Antrag auf Gewährung einer Staatsverfassung ist nicht durch das specielle Interesse der dasigen Provinz motivirt und erscheint überdies als theilweise Wiederholung der durch Unsere Eröffnung vom 12. März 1843 entschieden zurückgewiesenen Gesuche.

Es erfolgt daher kein weiterer Bescheid.

Nennung der Namen der Redner in den abzudruckenden Landtags-Protokollen.

18) Unsere für die Landtage aller Provinzen erlassene Bestimmung, daß weder in den zu veröffentlichenden Landtagsberichten, noch in den abzudruckenden Landtags-Protokollen die Namen der Redner genannt werden, beruht auf reiflich erwogenen Gründen, und Wir können von derselben abzugehen, durch den Antrag Unserer getreuen Stände in der Denkschrift vom 15. d. J., Uns nicht bewogen finden.

Wiederholung zurückgewiesener Petitionen.

19) Den auffallenden Antrag: die ebenfalls für alle Provinzen gleichmäßig bestehende Vorschrift des §. 48. des Gesetzes vom 27. März 1824,

daß einmal zurückgewiesene Petitionen nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtages erneuert werden dürfen,

aufzuheben, weisen Wir hiermit zurück.

Wählbarkeit der Stadtverordneten zu Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte.

20) Auf den erneuerten Antrag,

daß allen den Bürgern in den Städten, welche qualificirt sind, zu Stadtverordneten gewählt zu werden, auch die Wahlfähigkeit zu Landtags-Abgeordneten beigelegt werde,

geben Wir Unseren getreuen Ständen, mit Hinweisung auf den über den gleichen Antrag schon in dem Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 ertheilten Bescheid, hiermit zu erkennen, daß Wir diesem Antrage zu entsprechen Uns nicht bewogen finden.

Denn zunächst ist das Grund-Eigenthum eine wesentliche Bedingung der Landstandschaft und Wir sind nicht gemeint, in solchen Bestimmungen, welche in den Grundprincipien der ständischen Vertretung beruhen, und in den ständischen Gesetzen für alle Provinzen gleichmäßig vorgeschrieben sind, Abänderungen eintreten zu lassen. Aber auch die weitere Vorschrift des §. 10. des Gesetzes vom 27. März 1824

daß als Abgeordnete des zweiten Standes nur städtische Grundbesitzer gewählt werden können, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben,

müssen Wir unverändert bestehen lassen. Dieselbe beruht auf dem Grundsatze, daß jeder Stand durch Abgeordnete vertreten werden soll, die demselben wirklich angehören und aus seiner Mitte hervorgehen. Dieser Grundsatz würde aber wesentlich verletzt werden, wenn zu Landtags-Abgeordneten städtische Grundbesitzer gewählt werden könnten, welche blos die Bedingungen der Wählbarkeit zum Stadtverordneten erfüllen, indem alsdann Personen, welche einen städtischen Grundbesitz erwerben, übrigens aber ihren sonstigen Standes- und Berufsverhältnissen nach, keinesweges vorzugsweise bei den städtischen Interessen betheiligt sind, zu städtischen Landtags-Abgeordneten gewählt werden könnten.

Vermehrte Vertretung der Landgemeinden auf den Land- und Kreistagen.

21) In Beziehung auf den Antrag,

daß die Zahl der Abgeordneten des Standes der Landgemeinden auf den Landtagen und auf den Kreistagen, nach Maßgabe des Grundbesitzes dieses Standes im Verhältniß zu dem Grundbesitze des ersten Standes vermehrt werde,

verweisen Wir auf Unsere bereits in dem Landtags-Abschiede* vom 30. December 1843. ausgesprochene Willensmeinung, daß Wir es dermalen nicht an der Zeit finden, Veränderungen in den einzelnen Bestimmungen der ständischen Gesetze vorzunehmen, wie denn dieselbe Rücksicht auch dem ferneren Antrage Unserer getreuen Stände,

daß zur Ausübung des Wahlrechts im Stande der Landgemeinden der Besitz eines ländlichen Grundstücks von 15 Magdeburger Morgen genügen möge,

entgegensteht.

Wenn aber hieran auch noch weiter der Antrag geknüpft worden ist, daß den Wählern im Stande der Landgemeinden gestattet werde, auch Vertreter, welche diesem Stande nicht angehören, ohne Rücksicht auf Grundbesitz, jedoch mit Ausschluß der Beamten, zu wählen, so können Wir diesen Antrag nur entschieden zurückweisen, da es, wie Wir solches schon vorstehend sub Nr. 20. bemerklich gemacht haben, zu den Grundprinzipien der ständischen Vertretung gehört, daß jeder Stand durch Abgeordnete vertreten wird, die ihren Berufs- und Lebensverhältnissen nach, diesem Stande auch wirklich angehören.

Von diesem Grundsatze ausgehend, enthält der §. 11. des Gesetzes vom 27. März 1824. die ausdrückliche Vorschrift, daß zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten des dritten Standes der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landgutes erfordert wird, und behält es bei derselben lediglich sein Bewenden.

Was endlich den Antrag betrifft,

daß die Wahlen im Stande der Landgemeinden, weil sich hier leicht ein fremder Einfluß geltend mache, nicht mehr von den Landräthen, sondern von den Kreis-Deputirten geleitet werden mögen,

so hat derselbe nur Unser Befremden erregen können, und wollen Wir Unseren getreuen Ständen hiermit ausdrücklich zu erkennen geben, daß Wir die Landräthe für vorzugsweise geeignet halten, die Wahlen zu leiten, Wir auch zu denselben das volle Vertrauen haben, daß sie dabei um so mehr mit voller Unparteilichkeit verfahren werden, als sie in dieser Beziehung Unseren entschiedenen Willen kennen.

Wiederverleihung des Wahlrechts zu den Landrathsstellen.

22) Unsere getreuen Stände haben abermals um Wiederverleihung des Rechts, die Landräthe zu wählen, gebeten, und dabei zugleich eine weitere Ausdehnung der Wählbarkeit, auch die Aufhebung des Erlasses vom 13. September 1839., betreffend die Befugniß der Kreis-Deputirten, zeitweise behinderte Landräthe zu vertreten, beantragt.

Die zur Unterstützung dieses Antrages aufgestellte Behauptung, daß die Landraths-Aemter in der Provinz Posen seit eingetretener Suspension des kreisständischen Wahlrechts gewöhnlich mit Männern besetzt seien, welche, allen Verhältnissen fremd, ohne Lokal- und Personal-Kenntniß, so wie ohne praktische Reife, das Vertrauen zwischen der Regierung und den Regierten zu begründen und die Liebe der Einwohner zu erlangen für unfähig zu halten wären, ist durchaus unbegründet und muß umsomehr mit Ernst zurückgewiesen werden, als die Berufung befähigter, geschäftskundiger und wohlgesinnter Männer zu erledigten Landrathsstellen dieser Provinz jederzeit Gegenstand des Bestrebens Unserer Behörden und Unserer Allerhöchsteigenen Fürsorge gewesen ist.

Um so weniger können Wir Uns bewogen finden, unter noch unveränderten Umständen auf das gegenwärtige Gesuch, so weit dasselbe das ständische Wahlrecht betrifft, einen anderen Bescheid zu ertheilen, als mittelst Unseres Landtags-Abschiedes vom 30. December 1843. Abtheilung II. Nr. 13. geschehen. Der Antrag wegen einer Erweiterung der Grenzen der Wählbarkeit, für den ohnehin keine Gründe angeführt sind, erledigt sich dadurch von selbst.

Da im Uebrigen auch auf die Vertretung zeitweise behinderter Landräthe durch hinlänglich qualificirte Männer stets gewissenhaft Bedacht genommen wird, so bietet sich Uns keine Veranlassung dar, den Erlaß vom 13. September 1839. außer Wirksamkeit zu setzen.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

23) Der Zustand der jüdischen Bevölkerung der Provinz Posen und die Mittel einer Verbesserung ihrer bürgerlichen Verhältnisse sind bereits Gegenstand näherer Ermittelungen geworden und die dahin gerichteten Anträge Unserer getreuen Stände werden bei Feststellung der vorbereiteten legislativen Maaßregeln näher erwogen werden.

Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen.

24) Der Antrag,

auf Gestattung der Oeffentlichkeit der Berathungen und Verhandlungen der Stadtverordneten,

hätte, da solcher schon durch den Landtags-Abschied vom 30. December 1843. zurückgewiesen worden, und in dem von Unseren getreuen Ständen in Bezug genommenen Erlasse vom 19. April v. J. wegen Veröffentlichung von Berichten über die Wirksamkeit der städtischen Behörden keine zur Rechtfertigung der Erneuerung geeignete neue Veranlassung liegt, nach §. 48. der Verordnung vom 27. März 1824. gar nicht zu Unserer Kenntniß gebracht werden sollen, und kann schon aus diesem Grunde nicht berücksichtigt werden.

Landes-Wappen im Dienstsiegel der Behörden des Großherzogthums Posen.

25) Der Antrag,

zu gestatten, daß außer den in der Verordnung vom 9. Januar 1817. genannten, auch alle übrigen Behörden und Beamten im Großherzogthum Posen sich dessen Wappens auf Schild und Siegeln zu bedienen, angehalten werden,

ist nur eine Wiederholung des bereits vom dritten Landtage im Jahre 1834. angebrachten, durch den Landtagsabschied vom 29. Juni 1835. zurückgewiesenen Antrages und hätte daher nach §. 48. des Gesetzes vom 27. März 1824. nicht angebracht werden sollen.

Gebrauch der polnischen Sprache neben der deutschen in Geschäftssachen.

26) Hinsichtlich des Gebrauchs der polnischen Sprache bei den Verhandlungen der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden ist durch die von Uns erlassenen Bestimmungen Alles geschehen, was die Verhältnisse gestatten. Eben so wird auch bei der Besetzung der Stellen auf die Kenntniß dieser Sprache möglichst Rücksicht genommen und auf die Verbreitung der Kenntniß derselben unter den jüngeren Beamten hingewirkt. Wir können den daher Anträgen Unserer getreuen Stände auf eine Abänderung des gegenwärtigen Verfahrens keine Folge geben, vielmehr nur auf den in Unserm Landtags-Abschiede vom 30. December 1843. ertheilten Bescheid verweisen, bei dem es lediglich bewenden muß.

Wiederherstellung der Grenzen des Großherzogthums Posen in Gemäßheit des Wiener Tractats.

27) Nach dem Patent wegen Besitznahme des an Preußen zurückgefallenen Theiles des vormaligen Herzogthums Warschau vom 15. Mai 1815. sind die Kreise Culm und Michelau, die Stadt Thorn nebst ihrem Gebiete und das linke Weichselufer mit den unmittelbar an den Strom grenzenden oder in dessen Niederungen belegenen Ortschaften, der Provinz Westpreußen zurückgegeben und dabei sind Wir entschlossen, es bewenden zu lassen. Was aber die ehemaligen Kreisbezirke Deutsch-Crone und Kamin betrifft, so ist das frühere Gesuch des zweiten Provinzial-Landtages, dieselben dem Großherzogthum einzuverleiben, mittelst des Landtags-Abschiedes vom 14. Februar 1832. Abtheilung II. Nr. 3. abgelehnt worden, und hätte um so weniger wieder aufgenommen werden sollen, als neue Gründe für das Gesuch nicht angeführt sind, überdies aber die Unzulässigkeit der Gewährung Unsern getreuen Ständen selbst hätte einleuchten sollen.

Heranziehung der Militairs und Geistlichen zu den Communal-Abgaben.

28) Wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Kriegerstandes hat es seit dem Bestehen des Preußischen Heeres als allgemeine Norm gegolten, daß die activen Offiziere und Militair-Beamten keinen Communal-Abgaben unterworfen werden können. Hierbei muß es überall verbleiben und kann daher auf den Abänderungs-Antrag Unserer getreuen Stände nicht eingegangen werden. Aehnlich verhält es sich mit der den Geistlichen und Lehrern in Beziehung auf ihr Dienst-Einkommen ebenfalls seit uralter Zeit zustehenden, früher noch ausgedehnteren Immunität.

Verbesserung des Einkommens der Bürgermeister in den kleinen Städten.

29) Aus der Petition Unserer getreuen Stände vom 15. März d. J. haben Wir mit Wohlgefallen die Theilnahme ersehen, welche dieselben der Lage der Bürgermeister in den kleinen mit der Städteordnung nicht beliehenen Städten der Provinz widmen. Schon bisher sind nicht nur Unsere Behörden fortwährend bemüht gewesen, auf eine Verbesserung der Lage dieser Beamten aus den eigenen Mitteln der Städte hinzuwirken, sondern es ist auch zu diesem Zweck seit der Wiedervereinigung der Provinz mit Unseren Staaten ein fortlaufender Zuschuß aus Staatskassen bewilligt worden.

Diesen Zuschuß wollen Wir, obwohl eine Verpflichtung dazu für den Staat nicht obwaltet, und den übrigen Städten, deren Communal-Behörden die Polizei-Verwaltung übertragen ist, deshalb besondere Zuschüsse aus Staats-Kassen nicht gewährt werden, auch die beabsichtigte Verordnung wegen des Sportulirens der unteren Verwaltungsbehörden den von Unseren getreuen Ständen angenommenen Einfluß auf die Lage der Bürgermeister insofern nicht ausübt, als denselben ein Recht auf den Genuß der bisher erhobenen Sporteln nicht zustand, nicht nur ferner zahlen lassen, sondern auch, in Erwägung der angeführten Momente, für die Folge, so lange das Bedürfniß fortdauert, verstärken. Dadurch und durch die nach Maaßgabe des zunehmenden Wohlstandes anzuordnende Erhöhung der von den Stadt-Communen selbst aufzubringenden Beträge, worauf Unsere Behörden ferner ebenso Bedacht nehmen werden, wie auf die Verbindung der Stellen der Bürgermeister mit anderen damit vereinbaren amtlichen Functionen, wird der Zweck vollständiger erreicht werden, als durch die beantragte Aufstellung eines Normal-Besoldungs-Etats, welcher ohne Bedrückung der Communen nicht ausführbar und insofern nicht zweckmäßig sein würde, als dabei jede Rücksicht auf die sehr verschiedenen individuellen Verhältnisse der einzelnen Bürgermeister wegfiele.

Errichtung von Credit-Anstalten für städtische und ländliche Besitzungen.

30) Der von Unseren getreuen Ständen beantragten Errichtung von Credit-Anstalten für den städtischen und bäuerlichen Grundbesitz nach Art des für die adeligen Güter dort bestehenden Credit-Instituts stehen zwar überhaupt und wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des städtischen und bäuerlichen Grundbesitzes im Großherzogthum Posen noch besondere, gewichtige Bedenken entgegen: indeß ist gleichwohl Unser Ober-Präsident der Provinz angewiesen worden, mit Hinzuziehung sachkundiger Männer näher zu untersuchen und festzustellen, in wiefern daselbst die Bedingungen vorhanden sind, welche bei Errichtung solcher Anstalten unerläßlich vorausgesetzt werden müssen und ob die letztern wirklich geeignet erscheinen, den städtischen und bäuerlichen Grundbesitzern diejenigen Vortheile zu gewähren, welche Unsere getreuen Stände denselben zugewendet zu sehen wünschen. Erst nach Beendigung dieser Voruntersuchung werden Wir Unsere getreuen Stände auf ihren Antrag mit einem Endbescheid versehen können.

Festsetzung des Etats der Provinzial-Feuer-Societät.

31) Die Prüfung und Bestätigung des Etats für die Provinzial-Feuer-Societät steht in einem nothwendigen Zusammenhange mit der Verwaltung derselben. Da nun eine ständische Verwaltung für die gedachte Societät nicht besteht, so können Wir es nicht für angemessen erachten, einen einzigen wesentlichen Akt der Verwaltung in der Prüfung und Bestätigung des Etats Unseren getreuen Ständen, welchen ohnedies die dazu nothwendigen Materialien fehlen würden, zu übertragen.

Eine genügende Veranlassung zu dem vorliegenden Antrage ist auch um so weniger anzuerkennen, als den Ständen unbenommen bleibt, ihre etwanigen Einwendungen gegen den erwähnten Etat bei der ihnen nach §. 98. des Reglements zustehenden Super-Revision der Provinzial Feuer-Societäts-Kassen-Rechnung, oder auf einem sonst verfassungsmäßigen Wege zur Sprache zu bringen.

Beginn der rechtlichen Wirkung der Feuer-Versicherungs-Anträge.

32) Nach dem Vorschlage Unserer getreuen Stände wollen Wir die Bestimmung Unserer Ordre vom 6. August 1841 dahin abändern:

daß die rechtliche Wirkung des Antrages auf Versicherung von Gebäuden oder auf Erhöhung der bisherigen Versicherungs-Summen schon mit der Mittagsstunde des Tages eintreten soll, am welchem der Antrag bei dem Kreis-Direktor präsentirt worden ist, mit der Maßgabe, daß der Versicherer den erklärten Beitritt oder die von ihm in Antrag gebrachte Erhöhung der Versicherungs-Summen gleichzeitig der Provinzial-Direktion anzuzeigen hat, und sich den späteren Bestimmungen der letzteren in Betreff des Versicherungs-Werths unterwerfen muß.

Der entsprechende Befehl wird vorschriftsmäßig veröffentlicht werden.

Abänderung einiger baupolizeilichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts.

33) Zu der beantragten Abänderung der in den §§. 139. bis 147., Titel 8., Theil I. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften ist ein zureichendes Bedürfniß nicht anzuerkennen. Insoweit es angemessener erscheint, daß in den Städten die neu aufzuführenden Gebäude in den Straßen und an öffentlichen Plätzen durch einen Zwischenraum nicht unterbrochen, sondern, soweit dem besondere Localverhältnisse nicht entgegenstehen, unmittelbar an dem nachbarlichen Grundstücke aufgeführt werden, kann dies schon gegenwärtig durch besondere Polizeigesetze in Gemäßheit des §. 139. a. a. O. angeordnet werden. Indem beabsichtigt wird, die Regierungen zu diesen Anordnungen zu ermächtigen, wird dadurch zugleich ein wesentlicher Theil des Antrages Unserer getreuen Stände in Erfüllung gehen.

Vertheilung der Beiträge für die Provinzial-Institute durch Beschlußnahme der Kreisstände.

34) Wir genehmigen, daß die Beiträge zur Unterhaltung der Provinzial-Institute, als:

der Irren-Heilanstalt zu Owinsk,

der Correktions-Anstalt zu Kosten,

des Taubstummen-Instituts zu Posen,

des Provinzial-Armen-Fonds,

nach der Seelenzahl auf die einzelnen Kreise und die nicht im Kreisverband stehenden Städte Posen und Bromberg vertheilt werden, die weitere Vertheilung des auf jeden Kreis fallenden Kontingents unter die einzelnen Gemeinden aber der Beschlußnahme der Kreisstände, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Regierung, überlassen bleibe.

Wegen Veröffentlichung der desfalls von Uns erlassenen Ordre durch die Amtsblätter der Provinz, wird das Erforderliche veranlaßt werden.

Beseitigung der Censur und Einführung eines Preßgesetzes.

35) Unsere getreuen Stände haben darauf angetragen,

die Hindernisse, welche der Abschaffung der Censur entgegenstehen, beseitigen zu lassen, und Preßfreiheit zu gewähren.

Eine nähere Motivirung dieses Antrages haben Unsere getreuen Stände nicht für erforderlich gehalten. Lägen die Gründe für denselben darin, daß das in den bestehenden Gesetzen gegebene Maaß freier Bewegung in der Presse billigen Ansprüchen nicht entspreche, so würden wir dies in keiner Weise anzuerkennen vermögen; lägen sie dagegen darin, daß die Presse durch Angriffe nicht nur gegen Einzelne, sondern auch gegen Staat und Kirche die gewiesenen Schranken zu durchbrechen täglich bemüht sei, und diesen Versuchen nicht immer rechtzeitig begegnet werden könne, so müßte die Richtigkeit dieser Behauptung an sich leider zugegeben werden.

Ob aber diese Erfahrung dahin führe, die Nothwendigkeit einer die ganze Preßgesetzgebung umfassenden legislativen Abhülfe anzuerkennen, nach welcher Richtung hin eine solche in diesem Falle zu lenken sei, und ob deshalb die alsdann erforderlichen Schritte bei dem deutschen Bunde zu thun seien, Alles das müssen Wir Unserer reiflichen Erwägung vorbehalten.

Aufhebung der Censur für die unter österreichischer und russischer Censur gedruckten Schriften.

36) Die von Unseren getreuen Ständen beantragte Aufhebung der Bestimmung der Ordre vom 19. Februar 1834 für die in Oesterreich und Rußland erscheinenden Schriften würde eine Ausnahme von einem allgemein gesetzlichen Grundsatze sein, die Wir um so weniger anordnen können, als die Verbreitung derarti-

(Beilage.)

ger Schriften durch die vorgängige Ertheilung der Debitserlaubniß nicht erheblich erschwert wird.

Richtung der Eisenbahn von Berlin nach Königsberg.

37) Zur Vorbereitung Unserer Beschlußnahme über die Richtung, welche für die Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Königsberg auf der Strecke von Berlin bis zur Weichsel nach dem von Uns bestimmten Uebergangspunkte bei Dirschau zu wählen ist, haben Wir zunächst noch einige anderweite Erörterungen für erforderlich erachtet, bis zu deren Beendigung Wir Unsere schließliche Entscheidung Uns vorbehalten müssen. Unsere getreuen Stände dürfen sich versichert halten, daß hierbei die mannigfachen, in Betracht kommenden Verhältnisse und Interessen eine umfassende sorgfältige Erwägung finden, und insbesondere auch die Interessen Unseres Großherzogthums Posen nicht unerwogen bleiben werden.

Wir können indessen für den von Unseren getreuen Ständen angedeuteten Fall, daß die gedachte Eisenbahn nicht von Frankfurt a./O. über Posen und Bromberg geführt würde, die beantragte Zusicherung, daß die in Unserer Ordre vom 22. November 1842 verheißenen Unterstützungen des Staats auch für das Unternehmen einer Eisenbahn von Frankfurt nach Posen und für das Unternehmen einer Eisenbahn von Schlesien über Posen und Bromberg nach Preußen gewährt werden sollen, nicht ertheilen, indem Wir jedenfalls auf eine Verbindung von Posen mit Stettin und der Hauptbahn werden Bedacht nehmen lassen, auch die Ausführung einer Eisenbahn von Posen nach Schlesien ohne Unterstützung des Staats bereits eingeleitet worden ist, und im allgemeinen Interesse keine besonderen Rücksichten vorliegen, um für anderweite Eisenbahn-Unternehmungen in Unserer Provinz Posen, wenn solche überhaupt zur Genehmigung geeignet befunden werden möchten, die Betheiligung und Unterstützung des Staats eintreten zu lassen.

Zögerungs-Zinsen des Fiscus.

38) Der Antrag auf Beschleunigung der Modification des Gesetzes über die Rechte des Fiscus hinsichtlich der Zinsen vom 7. Juli 1833. hat durch das Gesetz über die Verpflichtung des Fiscus zur Zahlung von Zögerungszinsen vom 7. März d. J. seine Erledigung gefunden.

Allgemeine Wegeordnung.

39) Die Berathung über den Entwurf der allgemeinen Wegeordnung haben Wir zu beschleunigen anbefohlen.

Einführung der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810.

40) Die in der Denkschrift vom 4. April d. J. beantragte Einführung der Mühlenordnung vom 28. Oktober 1810. im Großherzogthum Posen, würde, wenn hierauf einzugehen sein sollte, eine Umarbeitung jenes Gesetzes nöthig machen, weil dessen Fassung theils mit der veränderten Steuergesetzgebung nicht mehr im Einklange steht, theils in der Anwendung ungenügend befunden ist, und eben so würden die zu §. 3. a. a. O. nachträglich vorgeschriebenen Mühlenwaage-Tabellen vom 15. Februar 1811. und vom 13. März 1813. einer Reduction nach den durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. bestimmten Maaßen und Gewichten bedürfen.

Wir haben aus der obigen Denkschrift Veranlassung genommen, eine nähere Erörterung der vorliegenden Angelegenheit durch die Behörden anzuordnen, bei welcher zur Erwägung kommen wird, ob der Erlaß einer besonderen, auf die Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810. gegründeten Verordnung für das Großherzogthum Posen, oder eine allgemeine Revision der gedachten Mühlen-Ordnung für den Umfang der Monarchie den von Unseren getreuen Ständen gewünschten Erfolg versprechen dürfte. Bis zur Erledigung der hierüber einzuleitenden Verhandlungen bleibt Unsere weitere Entschließung vorbehalten.

Erleichterung des Handels-Verkehrs mit dem Auslande.

41) Unsere getreuen Stände mögen vertrauen, daß die Handels-Verhältnisse des Großherzogthums mit dem benachbarten Auslande fortdauernd ein Gegenstand Unserer landesväterlichen Fürsorge sind.

Abschaffung der Lotterie.

42) Die Aufhebung der Lotterie, welche Unsere getreuen Stände beantragen, kann, wenn nicht wichtige finanzielle Rücksichten ohne Sicherheit des beabsichtigten Erfolges aufgegeben werden sollen, nur im Zusammenhange mit einer, von den andern deutschen Bundesstaaten zu beschließenden gleichartigen Maaßregel stattfinden. Es sind deshalb Verhandlungen eingeleitet und deren Ergebnisse abzuwarten.

Modification des Grundsteuergesetzes vom 14. Oktober 1844.

43) Die in der Denkschrift vom 7. April 1843. enthaltenen Anträge sind schon bei der Abfassung der Verordnung vom 14. Oktober v. J. über die anderweite Regulirung der Grundsteuer, soweit es mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen der Grundsteuer und dem Zwecke einer angemessenen Regulirung derselben in der dortigen Provinz vereinbar gewesen ist, berücksichtigt worden. Wir können Uns hiernach, und indem Wir auf die anliegende Denkschrift Unseres Finanz-Ministers*) verweisen, nicht bewogen finden, den anderweiten Anträgen Unserer getreuen Stände auf eine Abänderung der Verordnung Folge zu geben.

Aufbringung der Beiträge zum Provinzial-Straßenbau-Fonds.

44) Wir genehmigen die in der Denkschrift vom 4. April d. J. beantragte Abänderung der Verordnung vom 21. Juli 1843. dahin, daß die vom Großherzogthum Posen jährlich aufzubringenden Beiträge zum Provinzial-Straßenbau-Fonds künftig zur einen Hälfte nach dem Maaßstabe der direkten Steuern, zur anderen Hälfte nach dem Maaßstabe der Bevölkerung auf die einzelnen Kreise vertheilt werden sollen.

Aufhebung der untersten Abtheilung der Klassensteuer.

45) Wir wollen zwar die wohlgemeinte Absicht, welche Unsere getreuen Stände bei dem Antrage auf eine weitere Verminderung der Staats-Abgaben der ärmeren Volksklassen geleitet hat, gern und beifällig anerkennen. Die anheimgestellte gänzliche Befreiung der Steuerpflichtigen der letzten Stufe der Klassensteuer würde indessen einen sehr bedeutenden Ausfall der Staats-Einnahmen zur Folge haben, welchen der Zustand des Staatshaushalts für jetzt nicht gestattet. Wir werden aber diesem Gegenstande Unsere bisherige landesväterliche Fürsorge nicht entziehen, und wiewohl hiernach für jetzt der Zeitpunkt noch nicht gekommen sein würde, wo nach den Anträgen Unserer getreuen Stände von einer äquivalenten Ermäßigung der Mahl- und Schlachtsteuer in den dieser Abgabe unterworfenen Städten die Frage sein könnte, so sind dennoch bereits auf anderweite Veranlassung Erörterungen darüber eingeleitet, ob und welche Erleichterungen bei der Mahl- und Schlachtsteuer zu Gunsten der ärmeren Einwohner werden eintreten können.

Aufhebung der Braumalzsteuer.

46) Die bestehende Braumalzsteuer belastet das Bier mit einem so geringen Betrage, daß diese Abgabe nicht als eine Veranlassung zur Verminderung des Brauerei-Gewerbes gelten kann, wenn dasselbe in einzelnen Fällen wirklich aufgegeben sein sollte; die Aufhebung der Steuer würde daher auf den Preis des Bieres beim Kleinverkaufe keinen Einfluß haben und es darum also auch zur Verdrängung des Branntweins nicht geeigneter machen. Deshalb und weil der Staatshaushalt den Betrag der Braumalzsteuer nicht ohne einen Ersatz aufgeben kann, ist dem Wunsche Unserer getreuen Stände wegen Aufhebung dieser Steuer nicht zu entsprechen gewesen. Dagegen werden die Kontrollmaßregeln, welche die Erhebung derselben sonst mit sich bringt, theils in Folge von Verträgen über Fixation der für einzelne Brauereien zu erlegenden Steuer außer Anwendung gelassen, theils stets in demjenigen Maße erleichtert, als es ohne Gefährdung des Steuer-Ertrages geschehen kann, wie denn auch bereits im März v. J. die Erweiterung der Vorschrift im §. 21. des Steuergesetzes vom 8. Februar 1819, nach welcher zur steuerfreien Bereitung des Haustrunkes nur gewöhnliche Kochkessel benutzt werden dürfen, von Uns genehmigt ist.

Nicht-Anwendbarkeit der Gesetze vom 29. März 1844 auf den Richterstand.

47) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, die Gesetze vom 29. März 1844 in Bezug auf richterliche Beamte außer Anwendung zu setzen, können Wir nicht eingehen.

Die Entfernung unwürdiger oder unfähig gewordener richterlicher Beamten ist zur Sicherung einer unparteiischen und gründlichen Rechtspflege, so wie zur Aufrechthaltung der Würde und Ehrenhaftigkeit des Richterstandes, eben so unbedingt nothwendig, als die Unabhängigkeit desselben von jeder äußeren Einwirkung. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die gedachten Gesetze, welche eben deswegen für richterliche Beamte ein besonderes, die Unabhängigkeit des Richterstandes sicherndes Disziplinar-Verfahren anordnen und hinsichtlich der außerhalb des Strafverfahrens vorkommenden Versetzungen es lediglich bei den bestehenden Einrichtungen bewenden lassen, in den verfassungsmäßigen Instanzen berathen und von Uns vollzogen worden. — Zu einer Abänderung finden Wir daher keine Veranlassung.

Befugniß zur Errichtung von Familien Fidei-Kommissen.

48) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, die Stiftung von Familien-Fideikommissen für unzulässig zu erklären, können Wir nicht eingehen, da sich weder in der Monarchie überhaupt, noch auch in dem Großherzogthume Posen insbesondere, ein praktisches Bedürfniß herausgestellt hat, welches die in dem Antrage liegende Beschränkung der freien Disposition Unserer Unterthanen über ihr Vermögen irgendwie rechtfertigen könnte.

Gestellung jedes polizeilich Verhafteten innerhalb 24 Stunden vor seinen ordentlichen Richter.

49) Anlangend den Antrag, eine gesetzliche Bestimmung dahin zu erlassen, daß ein polizeilich Verhafteter innerhalb 24 Stunden vor den ordentlichen Richter gestellt werde, und daß Letzterer erkenne, ob die Verhaftung gesetzlich sei oder nicht,

so geben Wir Unseren getreuen Ständen Folgendes zu erkennen:

es besteht bereits eine gesetzliche Vorschrift (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 20. §§. 381. und 460.), welche den Zweck hat, zu verhindern, daß die polizeiliche Haft nicht ohne hinreichenden Grund verhängt oder verlängert werde. Da nun von Unseren getreuen Ständen keine Gründe angeführt worden, wodurch dargethan würde, daß diese Bestimmung unwirksam oder ungenügend sei, so ist ein Bedürfniß, die Gesetzgebung in der beantragten Weise abzuändern, nicht anzuerkennen.

Vorladung vor die Schiedsmänner.

50) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wollen Wir hierdurch genehmigen, daß bei den Verhandlungen der Schiedsmänner der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Orts-Armenkasse entrichten soll.

Ungültigkeits-Erklärung der Trinkschulden.

51) Betreffend den Antrag, alle für den Genuß von Branntwein und anderen berauschenden Getränken herrührenden Schulden für ungültig zu erklären und demgemäß auch den Schiedsmännern die Aufnahme von Vergleichen über solche Schulden zu untersagen, so geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß Wir bereits darüber, wie dem übermäßigen Branntweingenuß in zulässiger Weise am angemessensten entgegenzuwirken sei, Ermittelungen angeordnet haben und bis zu deren Beendigung Unsere Entschließung vorbehalten müssen.

*) Vergl. am Schlusse.

Beschwerde über das Land- und Stadtgericht zu Wollstein wegen Züchtigung eines Inkulpaten

52) Den Wünschen Unserer getreuen Stände, eine nähere Ermittelung wegen der in der Untersuchungssache wider den Häusler Krzyminiewski veranlaßten Züchtigung eintreten zu lassen, ist bereits dadurch genügt worden, daß das Ober-Landesgericht in Posen eine Untersuchung gegen den betreffenden Beamten im Disziplinarwege eingeleitet hat, in der jedoch noch nicht rechtskräftig erkannt ist. Zugleich geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß ihnen die Befugniß, die Mittheilung von Akten zu verlangen, zufolge §. 34. des Gesetzes vom 27. März 1824, verfassungsmäßig nicht zusteht, es vielmehr der Beurtheilung Unseres Landtags-Kommissarius und Unserer Behörden überlassen bleiben muß, ob dieselben in vorkommenden Fällen die Mittheilung der Akten selbst, oder aber eine amtliche Auskunft über diejenigen Punkte, deren nähere Aufklärung gewünscht wird, geeignet finden.

Zur Urkunde Unserer vorstehenden gnädigen Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch Höchsteigenhändig vollzogen und bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 27. December 1845.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. von Nagler. Rother. Eichhorn von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh Graf zu Stolberg. Flottwell. Uhden. von Canitz.

Denkschrift

zu der Petition des siebenten Posenschen Provinzial-Landtages wegen Modification des Grundsteuer-Gesetzes vom 14. Oktober 1844.

Die Verordnung vom 14. Oktober v. J. über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen gewährt derselben große Vortheile. Es wird dadurch eine gleichmäßigere, als die bisherige Vertheilung der Grundsteuer bewirkt werden, bei gleichzeitiger Verminderung des Gesammtbetrages dieser Steuer, indem auf die bei dem steigenden Wohlstande der Provinz erheblichen Zugänge an Rauchfangssteuer Seitens der Staatskasse verzichtet ist und die bisherigen Bestimmungen über die Befreiung von der Grundsteuer erweitert worden sind. Außerdem sind Steuer-Remissionen wegen Unglücksfälle in weiterem Umfange zugestanden, woneben es, wie die Verordnung ebenfalls besagt, vorbehalten bleiben wird, einzelnen Stadt- und Landgemeinden, in denen die Entrichtung der vollen, nach den Vorschriften der Verordnung zu entrichtenden Steuer eine unverhältnißmäßige Belastung herbeiführen sollte, einen Theil der Grundsteuer auf kürzere oder längere Zeit zu erlassen. Daß ein Theil der Grundbesitzer in den Stadt- und Landgemeinden einer höheren, als der bisher gezahlten Steuer unterliegen wird, was sich aber erst nach Vollendung der neuen Steuer-Kataster näher ersehen läßt, folgt nothwendig aus der anderweiten Vertheilung der Steuer, mit welcher sich die Provinzial-Stände im Allgemeinen einverstanden erklärt haben.

Was die in der Petition der Provinzial-Stände vom 5. April c. hervorgehobenen besonderen Punkte betrifft, so gereicht

1) die in dem §. 2. der Verordnung bestimmte Aussonderung der Prästations-Steuern weder dem Prästations-Berechtigten noch dem Verpflichteten zum Nachtheile, entspricht vielmehr dem wohlverstandenen Interesse beider, und die Verwaltung der Grundsteuer wird dadurch wesentlich vereinfacht und erleichtert.

Es würde ferner

2) mit der Kontingentirung der Grundsteuer nicht wohl vereinbar und, wie eine genaue Prüfung ergeben hat, der verhältnißmäßig gleichen Vertheilung und Fortführung der Steuer hinderlich gewesen sein, wenn in den Landgemeinden das Kontingent nur aus der Rauchfangssteuer gebildet und dieses anderweitig vertheilt wäre, alle übrigen Grundsteuern aber von jeder damit belasteten Besitzung ferner allein hätten getragen werden sollen.

3) Den Kontingenten der Land- und Stadtgemeinden haben nur die zur Zeit der Publikation der Verordnung vom 14. Oktober v. J. veranlagten, nicht aber die im Durchschnitte der letzten neun Jahre zur Staatskasse wirklich geflossenen Steuer-Beträge zum Grunde gelegt werden können. Da durch die Verordnung bereits bedeutende Steuer-Erleichterungen gewährt worden sind, so hat es nicht zulässig erscheinen können, der Staatskasse auch noch die bisherigen Steuer-Ausfälle, welche großentheils durch die bisherige mangelhafte Vertheilung der Grundsteuern herbeigeführt worden sind, zur Last zu legen, und es darf wohl erwartet werden, daß die Gemeinden vermöge der richtigeren Vertheilung der Steuer, so wie der gewährten Erleichterungen und der Schlußbestimmung der Verordnung im Stande sein werden, ihre Kontingente unverkürzt zur Staatsse abzuführen.

4) Die Steuer, welche künftig alle bisherigen verschiedenen Realsteuern enthält, hat nur mit der allgemeinen Benennung »Grundsteuer« und nicht als „Offiara“ bezeichnet werden können, weil die Offiara nur eine besondere Art der Realsteuern bildet.

5) Durch die Bestimmung, in den §§. 8. und 9. der Verordnung, wonach während der ersten zehn Jahre keine bisher steuerpflichtige Besitzung mit einem höheren als dem doppelten Betrage derjenigen Steuersumme belegt werden soll, welche darauf einschließlich der etwa übernommenen Grundsteuer von Prästationen vor der Steuer-Vertheilung haftete, wird einer plötzlichen drükkenden Erhöhung der Steuer vorgebeugt. Es hat aber weder für angemessen und zulässig erachtet werden können, kleinere Städte in dieser Beziehung anders zu behandeln als größere, noch auch die zu dem doppelten Betrage zulässige Erhöhung der Steuer einer Besitzung auf eine Erhöhung von nur 50 Prozent zu beschränken, weil dadurch wieder die gleichmäßige Vertheilung der Steuer-Kontingente zu sehr würde gestört worden sein.

6) Die Gewährung von 4 Prozent der Grundsteuer als Entschädigung für die Kosten ihrer Erhebung in den Stadt- und Landgemeinden hat mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 7. des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820., nach welchem die Gemeinden ohne eine dafür gewährte Entschädigung verpflichtet sind, die Grundsteuer in monatlichen Beiträgen an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen, nicht stattfinden können; dagegen liegt es

7) nicht in der Absicht der Verordnung, die am Schlusse derselben vorbehaltene zeitweise Ermäßigung der Grundsteuer einzelner Stadt- und Land-Gemeinden von dem unbedingten vollständigen Nachweise, daß die ihnen aufgelegte Grundsteuer den fünften Theil des Reinertrages ihrer steuerpflichtigen Grundstücke übersteige, abhängig zu machen.

Berlin, den 1. December 1845.

Der Finanz-Minister.
Flottwell.

(Schwebende Fragen.) — Nicht wie ein lebensmüder Greis, der seine Tage in Ruhe verbracht hat, und seine irdischen Angelegenheiten in bester Ordnung zurückläßt, scheidet das Jahr 1845, sondern wie ein Mann, weggerafft mitten in Geschäften, die unter verschiedenen Aspekten begonnen wurden, deren Ausgang aber noch von vielen Zufällen abhängt. An eine sanfte Sterbestunde ist unter solchen Umständen nicht zu denken. Das Inventar ist nicht zu machen, weil man nicht weiß, wie viele böse Schulden in den Büchern stehen; für ein Testament wurde im Drang der Verhältnisse nicht gesorgt; die Erben mögen sehen, wie sie sich aus dem Chaos zurechtfinden. Mit dem Kosmopolitismus (Weltbürgersinn) ist es eine schöne Sache; schon der alte Terenz hat ihn gepredigt: „Ich bin ein Mensch, und alles, was die Menschen angeht, ist mir nicht fremd.“ Auf dem Kosmopolitismus ruht der Journalismus. Wollten die Leser nicht wissen, wie es am Indus und am La Plata, zu Lahore und zu Newyork, in Algerien und Tscherkessien hergeht, wie wäre es möglich, sie 365 Tage nach einander zu unterhalten und dann wieder von vorn anzufangen? Neben dem Kosmopolitismus aber, und für die Meisten über ihm, steht der Patriotismus — die Theilnahme an den Geschicken des Vaterlandes. Es ist aber von Germanien aus dem Jahr 1845 über ernste politische Wechselfälle nichts zu berichten. Wir dürfen daher, mit nur wenigen Nuancen Aenderung, wiederholen, was vor zwölf Monaten der Ausdruck allgemeiner Ueberzeugung war. Deutschland, nicht mehr, wie so lange, die Arena fremder Ehrsucht, in seinem Staatenbunde geachtet und geehrt von allen Mächten, auf hoher Stufe geistiger und materieller Entwickelung, nimmt fortwährend die entschiedenste Richtung nach Festigung seines politischen Schwerpunktes, nach Erstrebung seiner Einheit, nach Sammlung seiner Kräfte und Grundsätze. Im ungetrübten Genuß eines nun dreißigjährigen Friedens — der Neigungen und Gefühle so verschmelzen sollte, wie einst der dreißigjährige Krieg sie gespalten hat, — geht Deutschland mit weiten und selbst unter momentanen Störungen größtentheils sichern Schritten der Lösung der Zeitaufgabe entgegen, die nur ist, die vielen Trümmer, Schroffheiten und Ungleichheiten des eingestürzten oder eingesunkenen Feudalbaues in das geordnete System eines von Brudersinn durchwehten Reichs zu verwandeln. Hier nun begegnen uns bei Betrachtung der Fortschritte, die in dieser Tendenz im Laufe des dahingeeilten Jahres gemacht oder erschwert worden sind, schwebende Fragen, die aufmerksam machen, wie deren ungewöhnlich viele auch anderwärts dem sorgsamen Blicke sich aufdrängen und einen bereiten Stoff zu künftiger Erörterung darbieten, so wie den lebhaften Wunsch befriedigender Lösung an der Schwelle des neuen Zeitabschnittes rechtfertigen. Es sind aber die in Deutschland schwebenden Fragen dreifacher Natur: kirchliche, politisch-constitutionelle, commercielle. Die kirchliche Bewegung, zum Theil auf sehr unsicherm Boden schwankend, wie sich denn die neue Form des Katholicismus zumeist nur in dem anti-römischen Charakter abspiegelt, während dem Pontificat und seinen ausschließenden Doctrinen die Minderung des Ansehens auf germanischem Boden durch zunehmende Geltung an vielen andern Orten vergütet wird, und sein Ankämpfen gegen den freien Geist, der ihm Freigeisterei heißt, des theilweisen Erfolgs nicht entbehrt, der alte Streit aber zwischen Rationalismus und Offenbarungsglauben von Lichtfreunden und Pietisten nicht so erneuert wird, daß wissenschaftliche Studien neben religiösen Gefühlen gedeihen könnten, — wird sobald nicht ihren Ruhepunkt finden, weil sich Gewissensfreiheit, die niemand antasten sollte, in concreten Fällen mit staats- und kirchenrechtlichen Discussionen vermischt, die gar leicht, wenn sich die Leidenschaft regt statt der Wissenschaft, zu unabsehlichen Conflicten führen. Dem deutschen Zollverein ist die erwünschte und erwartete Ausdehnung im Jahre 1845 noch nicht geworden: die Hoffnung darauf wird, wie es das Ansehen behalten hat, so wohl was die österreichischen Lande germanischer Zunge, als was Hannover und die Küsten der Nordsee angeht, so bald noch nicht zur Erfüllung reifen. Der Federkrieg über Schutzzölle und Handelsfreiheit dauert fort; die fiskalische Rücksicht bleibt überwiegend; entschieden in dem großen Publikum, das bei diesen Verhältnissen interessirt ist, wie in den legislativen Kammern, die Mehrheit, so würde mancher Tarif am längsten auf den Consumenten gelastet haben. Wenn somit die commercielle Frage zu den schwebenden gehört, so ist dies nicht weniger mit den constitutionellen der Fall. Noch ist ungewiß, ob überhaupt bei uns die Frage von einer reichsständigen Verfassung praktische Bedeutung erhalten wird und in welchem Grad dem an vielen Orten laut gewordenen Wunsch nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege eine Gewährung zu Theil werden mag. Was die schwebenden Fragen in den übrigen europäischen Ländern, wie in den andern Theilen der Erde angeht, so wird es genügen, die vornehmsten derselben der Reihe nach namhaft zu machen. In Spanien hat man wunderbarer Weise der Regierung Vollmacht gegeben, die Constitution durch organische Gesetze zu interpretiren. Das Experiment scheint gelungen. Wird sich das neue Abgabensystem consolidiren? Werden die von Toreno und Mendizabal mißhandelten Staatsgläubiger die Heilung ihre

Wunden von dem Finanzarzt Mon erlangen? Wird die Königin Isabella, jetzt ins sechszehnte Jahr getreten, sich den Gatten wählen oder ihn von der Staatsraison annehmen? Wird die Versöhnung zwischen der spanischen Regierung und der römischen Curie zu Stande kommen und durch Dotation des Klerus die Spoliation der Kirche, so weit es noch thunlich ist, gut gemacht werden? In Frankreich schweben die Fragen von der Wahlreform, von der Freiheit des Unterrichts, vom Protektorat auf Otahaiti, von der Expedition nach Madagascar, von der Pacification Algerien's, von der Dotation des künftigen Regenten, von der Dauer des Ministeriums Guizot, von den Aussichten der Parteihäupter Thiers und Barrot, von der Negeremancipation auf den Antillen, von den Geschicken des Socialismus, des Communismus und so vieler andern utopischen Weltverbesserungschimären. In England schwebt die Korngesetzfrage, eben noch Anlaß einer Cabinetskrisis, die nicht ohne Folgen bleiben wird und neben der Repealfrage in Irland Peel's Lage kaum beneidenswerth erscheinen läßt. Um so größer wird sein Ruhm werden, wenn er auch diese Klippe, als geschickter Pilot, umschifft. Ueber das atlantische Meer her thürmt sich die Oregonfrage auf, die in der Hand des Präsidenten Polk liegt, dieses Neulings in der Politik, der mit verwegener Kühnheit die Schranken antiquirter Diplomatie überspringt und unter dem Schein der Mäßigung demokratischer Ländergier huldigt. Andere Fragen schweben in Südamerika. Wird die französisch-englische Intervention am La Plata die Republiken Argentina und Uruguay zur Einigkeit nöthigen? Wird sich Brasilien dem brittischen Machtgebot fügen und den lange gepflegten Sklavenhandel widerwillig aufgeben? Wird sich Paraguay, einst das Eldorado der Jesuiten, von Francia's Zügel entbunden, dem europäischen Handel öffnen? Wie werden sich die chaotischen Zustände auf Hayti und in Mexiko entwirren und gestalten? Zurückkehrend nach Europa finden wir den Czar und Selbstherrscher aller Reußen im Vatican, dem 80jährigen Haupt der römisch-katholischen Christenheit die Hand bietend zur gerechten Lösung der schwebenden Frage von den kirchlichen Verhältnissen in Polen, während in der vom Parteihaß zerrissenen Schweiz auf zwei Punkten — zu Luzern und Lausanne — in entgegengesetzten Richtungen üppig aufschießende Zwietrachtssaaten grünen und dem alten Helvetien mit politisch-kirchlicher Auflösung drohen. Auch Asien hat seine schwebende Fragen. An den Ufern des Sutledge zieht sich ein Gewitter zusammen. Wird die ostindische Compagnie, deren Herrschaft in Hindostan noch nicht hundertjährig ist, sich genöthigt sehen, auch das Land der Seikhs zu erobern? Wird das besiegte China sich noch länger dem Einfluß europäischer Sitte und Cultur verschlossen halten? Wird Persien in Anarchie zerfallen, ohne daß sich in Centralasien aus zwieträchtigen Elementen ein neues Staatenthum entbindet? Wir schließen diese Uebersicht mit Erwähnung der schwebenden Frage in Syrien. Die Politik der vier Mächte, welche sich 1840 herbeiließ, die sinkende Pforte zu stützen und auf die Gefahr eines allgemeinen Kriegs Partei zu nehmen gegen Mehemed Ali von Aegypten, wird nachgerade zur Erkenntniß kommen über das Verfehlte ihrer Strebungen und über ihre Pflicht, die Christen im Libanon vom osmanischen Druck zu befreien. Alle diese in flüchtiger Andeutung berührte Fragen in der Schwebe drängen sich ihrer Lösung zu und werden sie unfehlbar früher oder später finden. Aber es giebt auch noch andere, die ungelöst zu entschlummern prädestinirt scheinen. Dahin gehören die von den künftigen Geschicken der drei Prätendenten auf die Throne Portugal's, Spanien's und Frankreich's, nicht zu gedenken des deutschen Fürsten, der als Exulant vor englischen Gerichtshöfen Prozesse führt, des Nachkommens der Wasas, der, noch nicht zehn Jahre alt, am 29. März 1809 durch des Vaters Entsagung die ihm in der Wiege bestimmte Krone verlor, und des Prinzen Louis Bonaparte, der im Schlosse zu Hamm den tollkühnen Gedanken, seines großen Oheims Erbe erobern zu wollen, abbüßt. —

Berlin. — (Elberf. Z.) Bald nachdem Friedrich Wilhelm IV. den Thron bestiegen, war in unserem Preußenlande eine geistige Thätigkeit, wie sie wohl wenige von den Jüngern gesehen haben. Alles drängte mit frischen Blüthen an den Tag: der göttliche Humor, die Satyre, der Witz, die Carrikaturen blieben nicht verborgen im Schooße der Gedanken. Doch bald trat der Cherub mit dem Flammenschwerte dazwischen und fegte das neue Paradies auseinander. Jetzt, in diesen Tagen der Weihnachten klopft man wieder leise an, ob sich des Engels Zorn gelegt habe und man wieder eintreten und von der verbotenen Frucht essen dürfe. Im Kroll'schen Garten steht in lebensgroßen Figuren vor einer lucullisch besetzten Tafel eine Muckergesellschaft aus allen Theilen der Gesellschaft vor uns. Der Muckerjude neben dem Muckerchristen, dem Muckerchinesen, der General neben dem Mönch. Ein Jeder hat ein Gebetbuch in der Hand und wiegt das Haupt in träumerischem Schlafe und glaubt dem Herrn zu gefallen durch pharisäisch Gerede. Man muß sich mit Schaudern von solch elendem Volke abwenden. Der Teufel mit einem Körbchen voll blanken Goldstücken steht mitten unter ihnen, er holt sie alle. Im Hotel du Nord treten wir vor Transparentbilder, die uns in Zeit und Stadtereignisse führen: Jenny Lind und Johannes Ronge, jeder auf einer Wagschaale stehend, doch so, daß Ronge's Schaale in die Höhe steigt, deuten auf die Theilnahme und Theilnahmlosigkeit der Hauptstadt hin. Wer weiß aber nicht draußen und hier, daß eine Sängerin, eine Ballettänzerin, ein Kunstreiter hier mehr gilt, denn jeglich Princip eines jetzigen Kampfes. Ein anderes Bild zeigt uns einen stattlichen Hengsten, der in der einen Hand (vielmehr dem einen Hufe) ein Journal hält, womit er auf ein Licht losprügelt, das er bereits umgeschlagen hat, das aber dennoch helleuchtend weiter brennt. Allah il Allah. Der Teufel steht hinter ihm. Es trägt dies Bild den ominösen Namen: die pa-tentirte Lichtputze. Auf einem größern Tableau: die schwere Noth der Zeit, nehmen wir „Bäckers Lust und Essers Leid" heraus. Am Laden eines Bäckers beklagt sich der arme Taglöhner, das gekaufte Brödchen in der Hand wiegend, über dessen Leichtigkeit und kratzt sich die Haare. Dann: Casta Diva! Zwei Gendarmen und ein Polizeicommissarius nageln den Ort zu, der bis dahin so lange Jahre ein Aufenthalt der Sünder und eine Verschonung der Bessern war.

Köln. — (Düsseld. Ztg.) Die Inthronisation des Erzbischofs von Geissel wird sehr wahrscheinlich Sonntag den 11. Januar stattfinden.

Ausland.

Aus dem Großherzogthum Baden. — (Köln. Z.) Die Motionsbegründung des Abgeordneten Zittel über „Religionsfreiheit" hat die Anhänger der Juden-Emancipation mit einiger Hoffnung erfüllt.

Mannheim. Am zweiten Weihnachtstage, Vormittags 10 Uhr, feierte die hiesige deutschkatholische Gemeinde in dem ihr zu diesem Zwecke von dem evangelischen Schul- und Kirchengemeinderath bereitwilligst überlassenen Schulhaussaale den ersten feierlichen „Privatgottesdienst" bei verschlossenen Thüren.

Vom Oberrhein. — Die (auch in unser Blatt übergegangene) Nachricht von den Unglücksfällen der Herren Freiligrath, Ruge, Heinzen, Herwegh ist eine Mystification der Mannh. Abendzeitung.

Braunschweig den 30. Decbr. In Gemäßheit einer heute erschienenen Herzoglichen Verordnung vom 27sten d. M. tritt eine nochmalige Vertagung der Stände ein. Es haben sich dieselben erst am 26. Februar k. J. hier wieder zu versammeln, indem die Verhandlungen der zur Prüfung des Staats-Haushaltes niedergesetzten ständischen Kommission noch nicht so weit vorgerückt sind, daß die Wiederversammlung der Stände (nach der ersten Vertagung schon am 5. Januar k. J.) angemessen erscheint.

Frankreich.

Paris den 30. Decbr. Im Kriegsministerium sind heute Depeschen aus Algerien eingelaufen; man sagt, sie seien von höchster Bedeutung.

Der Amerikanische Botschafter soll heute von Herrn Guizot empfangen und morgen Sr. Majestät dem König vorgestellt werden.

Man versichert, Herr Guizot sei entschlossen, die Deputirten-Kammer aufzulösen, wenn er nicht gleich bei der ersten Abstimmung die Majorität hätte; diese erste entscheidende Probe wird die Präsidentenwahl sein; das Ministerium wird natürlich die Kandidatur Dufaure's entschieden bekämpfen; übrigens rechnet dasselbe, selbst im ungünstigsten Falle, wenn die Opposition einig bliebe, für seinen Kandidaten, Herrn Sauzet, immer noch auf eine Majorität.

Der Marokkanische Gesandte, der hier in einem von der Regierung für ihn gemietheten Hause in den Champs elysées unweit der Barrière de l'Etoile seine Wohnung genommen, hat bereits in Begleitung der Hauptpersonen seines Gefolges eine Zusammenkunft mit Herrn Guizot im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gehabt. Morgen soll er dem König vorgestellt werden und bei Hofe speisen.

Am 20. Dec. hatten Araber nach Algier die Nachricht gebracht, daß sie am 16ten heftiges Gewehrfeuer und Kanonenschüsse gehört, so wie starke Rauchsäulen gesehen und daraus geschlossen hätten, General Bedeau habe mit den Beni Dschaad ein Treffen gehabt und die Dörfer der aufrührischen Stämme niedergebrannt. Die Kabylen des Dschurdschura haben die Insurgenten nicht unterstützt. Gewaltige Regengüsse behinderten das Eintreffen von Nachrichten aus dem Innern.

Herr Sauzet ist mit einer Majorität von 66 Stimmen zum Präsidenten der Deputirten-Kammer gewählt; er erhielt 213, Dufaure 147, Dupin 3, Odilon Barrot 1 Stimme.

Die Pairs-Kammer hielt gestern ihre erste öffentliche Sitzung. Um 2 Uhr 8 Minuten wurde dieselbe eröffnet.

In Algier ist eine Krankheit unter den Kameelen ausgebrochen und in der Provinz Oran hat man für dieselben ein förmliches Hospital angelegt. — Die Nachrichten aus dem Süden Frankreichs klagen viel über starke Gewitter, Sturm und hohen Schnee. Im Jura ist mehr Schnee gefallen als seit Menschengedenken. Die Seine steigt noch immer, selbst die Keller und Küchen des Schlosses sind mit Wasser gefüllt.

Italien.

Florenz den 24. Dec. Die Abreise Sr. Majestät des Kaisers von Rußland von hier nach Venedig ist auf heute Abend festgesetzt. Gestern speiste derselbe auf seinen ausdrücklich geäußerten Wunsch ganz allein mit der Großherzoglichen Familie im Palast Pitti. Ein vorbereitetes großes Gastmahl daselbst, so wie eine musikalische Akademie, zu welcher bereits alle Anstalten getroffen waren, wurden abgelehnt. Wie verlautet, äußerte der hohe Reisende wiederholt, daß er im Frühjahr seine Gemahlin abzuholen und dann länger in unserer Stadt zu verweilen gedenke.

Unter den namhaften gegenwärtig hier sich aufhaltenden Fremden ist der Marschall Bourmont zu erwähnen.

Neapel, den 16. Dec. (A. Z.) In den letzten Tagen der vorigen Woche ermordete hier in der Kirche de' Girolomini in der Sakristei ein Geistlicher den andern, indem er ihm mit einem Rasirmesser den Hals abschnitt. Die Kirche ist geschlossen, das Allerheiligste ist fortgetragen und es bedarf einer Sühnung der Localitäten. Der Thäter ist sogleich verhaftet, es herrscht große Entrüstung über diese That.

Stadttheater zu Posen.

Dienstag den 6. Januar: Sie muß in die Stadt; Lustspiel in 4 Aufzügen von E. H. A. Hallenstein und F. W. Müller.

Donnerstag den 8. Jan.: Zum Erstenmal: Der Günstling, oder: Keine .... mehr; Original-Lustspiel in 4 Akten von L. Schubar. (Manuscr.)

Heute früh um 12½ Uhr entschlief sanft nach längeren Leiden unser geliebter Gatte und Vater, der Uhrmacher Andreas Tritzschler im 71sten Lebensjahre.

Um stille Theilnahme bittend, zeigen wir dies Verwandten und theilnehmenden Freunden mit dem Bemerken an, daß die Beerdigung am 6ten Nachmittags 3 Uhr stattfinden wird.

Posen, den 4. Januar 1846.

Die Hinterbliebenen.

☞ Das angekündigte Concert der Gebrüder Senteck findet nicht Dienstag, sondern Freitag den 9. d. M. statt. G. Senteck.

Aufforderung.

Alle Freunde der Jugendbildung und Volkserziehung, welche an einer am 12ten d. M., dem hundertjährigen Geburtsfest Heinrich Pestalozzi's, zu veranstaltenden Feier Antheil zu nehmen wünschen, werden hierdurch ersucht, sich Behufs einer nähern Besprechung über die Anordnung der Feier Freitags den 9ten Januar Nachmittags 4 Uhr im Saale des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymasiums einzufinden.

Posen, den 5. Januar 1846.

Wendt. Dr. Kießling.

Im Verlage der **J. G. Calve'**schen Buchhandlung in Prag erscheint und nimmt **E. S. Mittler** in Posen Bestellungen an:

Oekonomische Neuigkeiten und Verhandlungen,

Zeitschrift für alle Zweige der Land- und Hauswirthschaft und des Forst- und Jagdwesens.

Für das Jahr 1846.

Begründet von Christian Carl André, fortgesetzt von Prof. Dr. **F. X. Hlubek.**

Mit dem Jahrgang 1846 beginnt für diese Zeitschrift eine neue Aera; es ist der oben genannten Verlagshandlung gelungen, Herrn Prof. Dr. Hlubek zur Uebernahme der Redaktion zu bewegen und es haben bei der dadurch erfolgten Reorganisation dieses Blattes die bedeutendsten wissenschaftl. Landwirthe des In- und Auslandes ihre Mitwirkung zugesagt. Es werden von nun an wie früher 120 Nummern jedes Jahr erscheinen; da jedoch von vielen Seiten der Wunsch um zahlreichere Abbildungen, namentlich bei pflanzenphysiologischen Aufsätzen und bei Beschreibungen von Maschinen ausgesprochen worden ist, so werden in Zukunft öfters Holzschnitte und Lithographien beigegeben werden; jedes lithographirte Quartblatt wird aber dann als ein halber Bogen Text gerechnet und das entweder gleich bei der Ausgabe jedes Blattes oder etwas später durch das Erscheinen einer Nummer von halbem Bogen ausgeglichen.

In dem Folgenden ist mit den Worten des Herrn Prof. Dr. Hlubek die Tendenz der neuen Redaktion bezeichnet:

Als leitendes Prinzip bei der Redaktion der Oekonomischen Neuigkeiten ist das Streben nach Wahrheit im Gebiete des Landbaues mit wissenschaftlicher Strenge, und Hintanhaltung einer jeden, wie immer gearteten Polemik. Diesem Grundsatze zufolge werden nur jene Aufsätze in die Oekonomischen Neuigkeiten aufgenommen werden, welche Beobachtungen, Untersuchungen, Versuche oder auf Thatsachen gegründete Betrachtungen über landwirthschaftliche Gegenstände enthalten. Bloße Raisonnements, die das Gepräge von schalen Worten an sich tragen, finden keine Aufnahme, sie mögen von wem immer herrühren. Damit aber die Oekonomischen Neuigkeiten auch das leisten, was sie in ihrer Firma versprechen, so sollen dieselben auch alles Neue, was der Landbau und die Naturwissenschaften in ihrer Beziehung zur Pflanzen- und Thierproduktion in Deutschland, Frankreich, England, Italien, Ungarn, Polen 2c. an's Licht gefördert haben, enthalten; sie sollen dem Landwirthe zu einem vollständigen Repertorium dienen, in welchem er die geistigen Produkte seiner Collegen und der Naturforschung, inwiefern diese in den Landbau einschlagende Gegenstände behandelt, finden soll; sie sollen ihm Aufschluß über neu anempfohlene Pflanzen, Geräthe, Maschinen, Culturarten, praktisch anwendbare naturwissenschaftliche Untersuchungen 2c. ertheilen, und dasjenige, was einer bildlichen Darstellung fähig ist, auch zur Anschauung erheben. Damit aber das Aufsuchen so verschiedenartiger Gegenstände so viel als möglich erleichtert werde, wird jedem Jahrgange ein alphabetisch geordnetes Sachregister beigeschlossen werden.

Es erscheinen von dieser Zeitschrift jährlich 2 Bände oder 120 Nummern Groß-Median mit den dazu nöthigen Abbildungen, Registern u. s. w., wovon 104 der landwirthschaftlichen Abtheilung und 16 der Forst- und Jagdabtheilung gewidmet sind. Der Preis ist ganzjährig 8 Rthlr. Die Forst- und Jagdabtheilung wird auch im Buchhandel mit besonderer Paginirung für sich gegeben ganzjährig zu 1⅓ Rthlr.

Ediktal-Citation.

Auf dem der Wittwe Anna Caroline Sedelmeyer und den Erben des Knopfmachers Franz Meinhard Sedelmeyer gehörigen, sub Nro. 128. (früher No. 3. und später No 134.) des Hypothekenbuchs zu Bromberg in der frühern Jesuiten-, jetzt alten Pfarrstraße belegenen Grundstücke, haften Rubrica III No. 3. 1400 Rthlr. rückständige Kaufgelder für Frau Kammer-Assessor Bauer zu 6 Procent Zinsen und halbjährige Aufkündigung; eingetragen auf Grund des zweiten Exemplars des Kauf-Kontrakts vom 19ten Februar 1805, ex decreto vom 24sten Februar 1805. — Nach Behauptung der Besitzer ist die Post bezahlt; es kann jedoch beglaubte Quittung des rechtmäßigen letzten Inhabers der Post nicht beigebracht werden, weil die Frau Kammer-Assessor Bauer gestorben und der letzte Inhaber der Post nicht bekannt ist. Es werden daher auf den Antrag der Besitzer des Grundstücks der Inhaber der oben bezeichneten Post, dessen Erben, Cessionarien, oder alle, die sonst in seine Rechte getreten sind, hierdurch zur Anmeldung ihrer Ansprüche ad terminum

den 27sten April 1846 Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius Kauder unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen an das Grundstück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt, auch die Löschung der Post auf Grund des rechtskräftigen Präklusions-Erkenntnisses — ohne Produktion des Instruments — demnächst wird bewirkt werden.

Bromberg, den 10. December 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Ueber den Nachlaß des am 22sten Juli 1841 zu Görchen verstorbenen Viehhändlers Ambrosius Wesolowski ist heute der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche steht

am 6ten Februar 1846 Vormittags um 9 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Großer im Partheienzimmer des hiesigen Gerichts an

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit seinen Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Rawicz, den 28. September 1845

Königliches Land- und Stadtgericht.

Auktion von Materialwaaren.

Mittwoch den 7ten Januar und in den folgenden Tagen Vormittags von 10 und Nachmittags von 3 Uhr ab sollen wegen Aufgabe des Geschäfts im Auktions-Lokale Friedrichsstraße No. 30., verschiedene Weine, Arac de Goa, ächter Jamaika- und ordinairer Rum, Punschessenz, Liqueure, alles in Flaschen, Zucker, Kaffee, Reis 2c., feine und ordinaire Cigarren, Pack-Tabake, Varinas in Rollen, Material- und Schank-Repositorien, ovale Fässer, diverse Waagschaalen 2c. gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Anschütz,
Hauptmann a. D. u. Königl. Aukt.-Komm.

Schaafvieh-Verkauf.

Mit dem 20sten Januar 1846 beginnt hieselbst der Bockverkauf. Es werden hier wieder wie früher nur zweijährige, nur ältere Böcke in den Klassen per 15 Rthlr. und 20 Rthlr. exclusive Wolle, dagegen die hier überzählig gewordenen Sprungböcke zu speciell bestimmten Preisen zur Auswahl gestellt. Gleichzeitig kann das in der hiesigen Heerde überzählig und verkäuflich werdende 600 Stück zuchtfähige Muttervieh und 300 Stück vollsätzige Hammel besichtigt und verkauft, jedoch erst nach ehester Frühjahrs-Schur abgenommen werden.

Prillwitz bei Pyritz in Pommern.

Das Rent-Amt.

Umstände halber ersuche ich hiermit Namens meiner Mutter alle Gläubiger, die noch seit einigen Jahren restiren, um baldige Zahlung. Im Unterlassungsfalle bin ich genöthigt, das Rechtsmittel zu ergreifen.

Posen', im Januar 1846.

Der Apotheker A. Kolski.

Ein Sohn rechtlicher Eltern, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, der Deutschen und Polnischen Sprache mächtig, findet sofort als Lehrling Aufnahme bei A. Kolski,
Apotheker.

A. Apolant, Holz- und Horndrechsler,
Schloßstr. No 4. im Jankowskischen Hause, neben dem Restaurateur Korzeniewski,
empfiehlt sich in Anfertigung aller Drechslerarbeiten in Holz, Horn, Bernstein, Metall 2c., und verspricht die billigsten Preise bei prompter Bedienung.

Auch werden bei demselben vorzüglich gute Klystirspritzen angefertigt und alle Arten Regen- und Sonnenschirme reparirt.

Gleichzeitig sucht derselbe einen wohlerzogenen Knaben als Lehrling.

Anzeige.

Als Stubenmaler, so wie zum guten Oel-Anstrich der Thüren und Fenster empfiehlt sich unter Versicherung vorzüglicher Arbeit und billigen Preisen

der Maler Reinhold Bruckert,
Wallischei No. 17.

Holzverkauf.

Auf dem Holzplatze vor der großen Schleuße wird die Klafter Elsen-Klobenholz mit 4 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. verkauft

---

Gummischuhe mit Sohlen, beste Qualität, für Herren, Damen und Kinder, empfingen

Schmidt & Müller,
Neue Straße Nro 4. in der Nähe des Bazar.

Elegante Damen-Maskenanzüge sind billig zu vermiethen bei Martin Cohn,
Breslauerstr. No. 31. beim Friseur Caspari.

Eine goldene Cylinder-Uhr nebst Kette ist gestern Abend von der Rabbowschen Mühle aus bei der Dominikaner-Kirche vorbei, die nasse Gasse über den Kämmerei-Platz bis zum Rheinischen Hof verloren gegangen. Der ehrliche Finder erhält bei Abgabe in genannter Mühle eine angemessene Belohnung.

Posen, den 5. Januar 1846.

Adam Lindner.

Dienstag den 6. Januar
findet in Saale des Hôtel de Saxe
die erste

Große Redoute

mit und ohne Maske statt.

Entrée-Billets à 15 Sgr., so wie Familien-Billets à 1 Rthlr., sind in meiner Wohnung und Abends an der Kasse, à 20 Sgr. pro Person, zu haben.

G. E. Roggen.